

Satzung Elimupendo e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Elimupendo.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Regensburg.

§ 2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden (insbesondere vom Waisenhaus „Fruitful Orphanage and Daycarecenter“ in Arusha) sowie Familien in Tansania auf dem Weg in ein selbstbestimmtes, handlungsfähiges und teilhabeorientiertes Leben. Damit steht im Zentrum unserer Arbeit die Förderung von Bildung als Ausgangspunkt weiterer Entwicklung.

Folgende grundsätzliche Handlungen sollen zur Realisierung der Ziele führen:

- a. Finanzielle, persönliche und individuelle soziale Unterstützung von Personen (Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Familien und Angestellten der Einrichtungen)
- b. Vermittlung, Organisation und Betreuung von Schulpätern:innen in privaten Schulen in Tansania
- c. Unterstützung vom „Fruitful Orphanage and Daycarecenter“, sowie Ausweitung auf die Unterstützung von anderen Kinderbetreuungscentren
- d. Individuelle medizinische Betreuung/Unterstützung
- e. Übernahme von Kosten für Sachspenden - Transportkosten
- f. Renovierungsarbeiten von Einrichtungen
- g. Öffentlichkeitsarbeit - die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und - Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel die Bevölkerung über den Verein zu informieren und zum Handeln aufzufordern
- h. Lobbyarbeit gegenüber Regierungen und anderen Verantwortlichen, um die Vereinszwecke zu verfolgen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Um Mitglied zu werden, muss ein schriftliches Antragsformular durch die Interessent:innen ausgefüllt werden und bei dem Vorstand eingereicht werden. Dieses Formular stellt der Verein bereit, es wird lediglich durch die Antragssteller:innen ausgefüllt und eingereicht. Über die endgültige Aufnahme entscheidet nach Einreichung des schriftlichen Antrags der Vorstand. Bei Minderjährigen ist

der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Eintritt als neues Mitglied erfolgt zum ersten Tag des darauffolgenden Monats und die Mitgliedschaft wird für ein Jahr abgeschlossen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird jährlich abgeschlossen und kann mit Ablauf des letzten Tages vom vorletzten Quartal des Mitgliedsjahres gekündigt werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) AG A

7. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten:

- a) Der reguläre Mitglieder:innenbeitrag beträgt 60 Euro
- b) Mitglieder:innenbeitrag für Paten und Patinnen beträgt 30 Euro
- c) Der Mitglieder:innenbeitrag von Personen mit speziellen Bedürfnissen oder mit Ermäßigungsberechtigungen (Studierende, Pensionist:innen, Personen mit Beeinträchtigungen) wird vom Vorstand überprüft und beträgt 30 Euro

Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an.

8. Personen, die regelmäßig finanzielle Beiträge leisten, ohne Mitglied zu sein, sind Förder:innen.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in, der/dem PR-Zuständigen, dem/der Pat:innenmanager/in

2. Der Vorstandsvorsitz im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann persönlich, hybrid oder online stattfinden.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung

gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Friends for help e.V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Regensburg, 19. Dezember 2023

Unterschriften von sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben

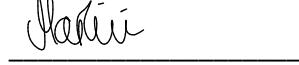
Anna Dietmaier



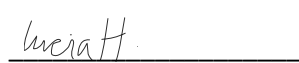
Caroline von Mörl



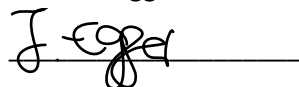
Manuel Martini



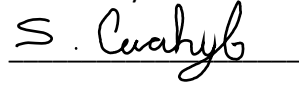
Lucia Heberlein



Johanna Egger



Sina Ouahyb



Dominik Hingerl

